Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

63.3 Inhalt und Form des Vermögensverzeichnisses 3

63.3 Inhalt und Form des Vermögensverzeichnisses

Für die Erstellung des Vermögensverzeichnisses haben die Erben bzw. deren Vertreter dem zuständigen Erbschaftsamt Unterlagen über folgende per Todestag vorhandene in- und ausländischen Vermögenswerte und Schulden des verstorbenen Steuerpflichtigen, des überlebenden Eheteils und der unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder, sowie über erhebliche Tatsachen vorzulegen:

A. Aktiven

a) Bewegliches Vermögen und Ansprüche
(inkl. Schrankfach- und Tresorinhalte)

- **Wertschriften, Kapitalanlagen und Guthaben** (Depot- und Kontoauszüge, Bescheinigungen)
 - Postcheck- und Bankguthaben
 - Obligationen aller Art (Angabe des Nennwertes, Zinssatzes sowie Ausgabe- und Fälligkeitsdatum)
 - Aktien und ähnliche Beteiligungsrechte
 - Hypothekarforderungen (Schuldbriefe, etc.)
 - Darlehen und sonstige Kapitalforderungen
 - laufende Guthaben (Steuern, Renten, Pensionen, etc.)

- **Bargeld, Checks, Münzen und Edelmetalle**

- **Lebens-, Renten-, Unfall- oder andere Versicherungen** (Versicherungspolicen, Rückkaufswerte)

- **Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Boote** (Kaufpreis und Jahrgang)

- **Anteile an unverteilten Erbschaften und anderen Vermögensmassen**
 (u.a. Anteile an Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften und Erbengemeinschaften)

- **Übrige Vermögenswerte** (u.a. Schmuck, Sammlungen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Reitpferde; vorhandene Schatzungen oder Versicherungsinventare sind einzureichen)

- **Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen** (AHV, IV, 2. und 3. Säule a)

b) Private Liegenschaften (Angabe des Ortes, der Parzellennummer, Fläche und des Steuerwertes)

c) Geschäftsvermögen (inkl. Geschäftsguthaben, Liegenschaften und Beteiligungen an Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften; die entsprechenden Zwischenabschlüsse sind einzureichen)

B. Passiven

Art der Schuld, Name und Adresse der Gläubiger, Zinssatz und Fälligkeit des Zinses, Schuldbetrag sowie geleistete Sicherheiten sind anzugeben und die entsprechenden Belege einzureichen.

d) Hypothekarschulden

e) Geschäftsschulden

f) Andere Schulden (offene Rechnungen, Darlehen, Nutzniessungsvermögen)

C. Weitere für die Inventarisation erhebliche Tatsachen

g) Nutzniessung: Bei Vermögenswerten, die mit einer Nutzniessung zugunsten Dritter belastet oder an denen die verstorbene Person bzw. deren Eheteil nutzniessungsberechtigt sind, sind der Vermögenswert, die berechtigte Person sowie der Eigentümer zu bezeichnen und die diesbezüglichen Belege einzureichen.

h) Vorempfänge und Schenkungen: Hat die verstorbene Person und/oder der überlebende Eheteil den Erben schon vor dem Tode Vermögensteile auf Anrechnung an deren Erbteil zugewendet oder anderweitig Schenkungen gemacht, so sind diese Zuwendungen anzugeben (Name und Adresse der Empfänger, Betrag oder Gegenstand und Datum der Zuwendung).

i) Andere erhebliche Tatsachen: Insbesondere Feststellungen über Vermögenszu- oder -abnahmen (z. B. sind bisher nicht deklarierte Vermögenswerte zur Anzeige zu bringen)